

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch



Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Absatz 2 Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch

Vom 20. Juli 2020 (Amtsblatt am 7. August 2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Aufgabe	2
§ 3 Eingliederung in die Stadtverwaltung	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Die Leitung	3
§ 6 Die Dozenten und Referenten	3
§ 7 Die Hörer.....	3
§ 8 Finanzierung und Vergütung	3
§ 9 Haftung	4
§ 10 Allgemein	4
§ 11 Inkrafttreten	4

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch



§ 1 Name und Sitz

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen „Volkshochschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch“ (kurz vhs) und hat ihren Sitz in Höchststadt a. d. Aisch.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Volkshochschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie nimmt gemäß Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit, Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahr, fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten und dient dem Bildungs- bzw. Entwicklungsziel zum selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Menschen in der Gesellschaft. Sie bietet zudem in Räumlichkeiten der Gemeindegebiete Lonnerstadt, Mühlhausen und Vestenbergsgreuth Volkshochschulkurse an und übernimmt hiermit ebenfalls die Aufgabe der Erwachsenenbildung. Art und Umfang ist in der Kommunalen Zweckvereinbarung durch Stadt und Gemeinden zum 23.09.2019 geschlossen worden.

§ 3 Eingliederung in die Stadtverwaltung

- (1) Der gesetzliche Vertreter der vhs ist der erste Bürgermeister der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.
- (2) Die vhs untersteht organisatorisch der Leitung der Fortuna Kulturfabrik der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.
- (3) Die Verwaltungsaufgaben der vhs werden von der Geschäftsstelle der vhs wahrgenommen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i. S. d. § 4 Nr. 22a UStG.
- (3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch



unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

- (4) Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Höchststadt a. d. Aisch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen der Volkshochschule fällt an die Stadt Höchststadt a. d. Aisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Die Leitung

Die Leitung der vhs ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und finanzielle Leitung der Volkshochschule. In Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung vermittelt sie Angebote zur Fortbildung der Dozenten und Referenten. Die Eignung der Dozenten und Kursleiter ist auf Grund beruflicher und außerberuflicher Lehr- und Lernerfolge zu prüfen.

Die Leitung der Volkshochschule Höchststadt a. d. Aisch ist Bedienstete/r der Stadt Höchststadt.

§ 6 Die Dozenten und Referenten

Für die Durchführung des Lehrbetriebs bestellt die vhs geeignete Dozenten und Referenten. Über den Lehrauftrag wird ein Vertrag i. S. d. §§ 611 ff. BGB, mit den Dozenten und Referenten als freies Dienstverhältnis geschlossen.

Sie erhalten Vergütungen deren Höhe der allgemeinen Gebührensatzung der vhs entsprechen soll. Diese sind turnusmäßig alle 2 Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Dozenten bilden die Dozentschaft der vhs. Die Leitung überwacht Lehr- und Lernerfolge und überprüft die von den Dozenten angebotenen Kursinhalte insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit dem EbFöG.

§ 7 Die Hörer

- (1) Die Veranstaltungen der vhs stehen jedermann ohne Rücksicht auf schulische Vorbildungsnachweise, gesellschaftliche und berufliche Stellung oder politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.
- (2) Dem Hörer kann auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über den regelmäßigen Besuch einer Veranstaltung ausgestellt werden.
- (3) Die eingeschriebenen Hörer der vhs bilden die Hörschaft.

§ 8 Finanzierung und Vergütung

- (1) Die Volkshochschule deckt ihren Finanzbedarf durch Teilnehmergebühren, durch finanzielle Zuwendungen des Staates und der Stadt Höchststadt a. d. Aisch ab.

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch



- (2) Die Höhe der Kosten der Stadt Höchststadt a. d. Aisch werden in Einnahmen sowie Ausgaben im Haushaltsplan der Stadt Höchststadt a. d. Aisch veranschlagt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (3) Die Höhe der Teilnehmergebühren sowie der Honorare der Kursleiter wird durch die Gebührensatzung festgelegt.
- (4) Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch trägt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Volkshochschule für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Volkshochschule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der von den Hörern in die Räume der vhs eingebrachten Gegenständen (z.B. Garderobe, Mappen, Büchern, Fahrrädern, Notebooks, Mobiltelefonen, etc.) ist ausgeschlossen. Haftung auf Wegen, Exkursionen usw. wird nicht übernommen. Bei Gruppenreisen tritt die vhs nur als Vermittler im Sinne des Reisevertragsrechtes (§ 651a ff. BGB) auf.

§ 10 Allgemein

Soweit in der Satzung Bezeichnungen, die für Männer, Frauen und Diverse gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten sind, ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende Sprachform zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Höchststadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1.1.1972 außer Kraft.

Höchststadt a. d. Aisch, 22. Juli 2020

gez. Brehm

Gerald Brehm
1. Bürgermeister